

**Gerhard Oester Automobile, Oberriedweg 2, 3123 Belp
Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Mietwagenvertrag**

Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind integrierender Bestandteil des Mietwagenvertrags. Mit der Unterzeichnung des Mietwagenvertrags bestätigt der Kunde, dass er die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen vorbehaltlos akzeptiert. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in sinngemässer Anwendung auch für vermietete Anhänger (insbes. nachstehend Ziff. 5, Versicherungen und Haftung).

Eine Reservation alleine begründet noch keinen Mietvertrag. Der Vermieter ist nach eigenem Ermessen berechtigt, die Vermietung an Personen zu verweigern.

1 Persönliche Voraussetzungen des Mieters

1.1 Mieter

Der Mietwagen darf grundsätzlich nur vom Mieter selbst gefahren werden. Der Mieter ist folglich mit dem Fahrer identisch. Der Mieter hat folgende persönliche Voraussetzungen zu erfüllen:

- Altersbeschränkung: Der Fahrer hat mindestens 25 Jahre alt zu sein.
- Führerausweis: Der Fahrer hat im mindestens zweijährigen Besitze des Schweizerischen Führerausweises der für den Mietwagen erforderlichen Kategorie zu sein. Dieser Ausweis ist dem Vermieter gemeinsam mit dem Schweizer Pass oder der Identitätskarte bei Vertragsabschluss unaufgefordert vorzulegen.
- Fahrfähigkeit: Der Fahrer bestätigt ausdrücklich, dass er gute Kenntnisse im Umgang und im Führen des jeweils gemieteten Fahrzeugs hat.

1.2 Zusatzfahrer

Zusatzfahrer sind im Mietwagenvertrag aufzuführen und haben dieselben Voraussetzungen wie die des Mieters (vgl. Ziff. 1.1 hievov) zu erfüllen. Entsprechend gelten für diesen auch die Bestimmungen im Mietwagenvertrag sowie die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entsteht ein Schaden durch das Fahren eines Dritten, der nicht im Mietwagenvertrag als Zusatzfahrer vorgesehen war, so weist der Vermieter jegliche Haftung von sich. Diesfalls haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber für den ganzen Schaden.

2 Verbotene Benützung des Mietfahrzeugs

Der Mieter hat sich bei der Benützung des Mietwagens an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten. Ausdrücklich verboten sind insbesondere Autorennen und Wettfahrten, Stossen oder Nachziehen von Fahrzeugen oder Gegenständen jeder Art, der Gebrauch in nicht betriebssicherem und überladenen Zustand sowie das Mitführen unbekannter Personen.

3 Zahlungsbedingungen

3.1 Mietpreis

Der Mietpreis besteht aus einer Grundpauschale (inkl. Ölverbrauch, Wartung, Verschleissreparaturen, Haftpflichtversicherung und einer bestimmten im Voraus vereinbarter Anzahl gefahrener Kilometer) zuzüglich der vereinbarten Kosten pro gefahrenen Kilometer, welche die in der Grundpauschale vereinbarten Kilometer übersteigen sollten, sowie allfälliger Zusatzkosten (vgl. nachstehend Ziff. 4). Vermietungen unterliegen der Mehrwertsteuer. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietpreis bei Übernahme des Fahrzeugs zu bezahlen. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter bereits bei Übergabe des Fahrzeugs eine angemessene Sicherheit – mindestens jedoch Fr. 300.– – zu verlangen. Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.

3.2 Zahlungsart

Der Mietpreis ist in Bar zu bezahlen.

3.3 Stornierung und Nichterscheinen

Bei Stornierungen des Mieters oder im Falle des Nichterscheins des Mieters ist dieser verpflichtet, die Grundpauschale zu bezahlen. Stornierungen, welche 10 Tage vor der vereinbarten Übernahme des Fahrzeuges durch den Mieter erfolgen, haben eine Stornierungsgebühr von Fr. 50.– zur Folge.

4 Fahrzeugrückgabe und Betankung

4.1 Fahrzeugrückgabe

Die Rückgabe des Mietwagens hat zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfolgen. Verspätete Rückgaben haben zur Folge, dass der Mieter die Grundpauschale mindestens eines zusätzlichen Miettages zu bezahlen hat. Das Fahrzeug ist in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Insbesondere hat der Mieter bei übermässiger Verschmutzung die Reinigungskosten zu bezahlen.

4.2 Betankung

Der Mieter erhält den Mietwagen voll getankt. Entsprechend ist er verpflichtet, das Fahrzeug mit vollem Tank zurückzugeben, andernfalls der Vermieter berechtigt ist, nach eigenem Dafürhalten vom Mieter eine angemessene Treibstoffentschädigung zu verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, den für das Fahrzeug vorgesehenen Treibstoff (vgl. Aufschrift am Tankdeckel) zu tanken. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, welche aufgrund der falschen Wahl des Treibstoffs entstehen.

5 Versicherungen, Haftung und diverse Verpflichtungen

5.1 Versicherungen

Es besteht eine Haftpflichtversicherung, welche Verletzungen von Drittpersonen und Sachschäden abdeckt. Es besteht jedoch keine Insassenversicherung.

5.2 Haftung

- Der Mieter haftet bis zum Betrag von Fr. 1'000.– für sämtliche dem Vermieter entstandene Schäden.
- Für Schäden, welche am Mietwagen aufgrund der Fahrzeughöhe entstehen (Missachtung der vorgegebenen Höhen bei Unterführungen, Vordächern, auf die Strasse ragende Bäume, Einstellhallen, Parkhäuser etc.), haftet der Mieter bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.–.
- Vorsatz oder Grobfahrlässigkeit des Mieters haben dessen volle Haftbarkeit zur Folge.

5.3 Haftung und Versicherung bei Diebstahl und Vandalismus

Der Mieter haftet im Falle eines Diebstahls, eines versuchten Diebstahls oder bei Vandalismus für die Reparatur oder den Ersatz des Mietfahrzeugs, und zwar bis zum vollen Umfang des Wagenwerts. Transportgut ist weder gegen Beschädigung noch gegen Diebstahl versichert.

5.4 Interessenvertretung und Vorgehen bei Unfällen und Pannen

- Der Mieter ist verpflichtet, die Interessen des Vermieters während der Mietdauer wahrzunehmen (insbes. vollständiges und wahrheitsgetreues Ausfüllen des Unfallprotokolls, schriftliches Erfassen von allfälligen Zeugen, unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber dem Vermieter, keine Schuldgeständnisse).
- Im Falle eines Unfalls ist immer die Polizei beizuziehen.
- Der Vermieter haftet nicht für Fehler oder Störungen des Mietwagens sowie daraus resultierende Schäden und Folgeschäden (z.B. sog. Verspätungsschaden). Im Falle von Pannen ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen. Ohne Zustimmung des Vermieters ist der Mieter nicht berechtigt, Reparaturleistungen am Mietfahrzeug vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

6 Verkehrsdelikte

Als Halter des Fahrzeugs ist der Vermieter gesetzlich verpflichtet, den Behörden im Falle einer Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (insbes. Geschwindigkeitsübertretungen) die Personalien des Mieters mitzuteilen.

7 Fahrten ins Ausland

Fahrten ins Ausland sind nur nach vorgängiger Genehmigung durch den Vermieter erlaubt. Die Genehmigung ist im Mietwagenvertrag explizit zu vermerken.

8 Gerichtsstandsklausel

Bei Streitigkeiten gilt Belp als vereinbarter Gerichtsstand.

Allfällige Änderungen der vorliegenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Belp, Dezember 2007